

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2021

Nr. 2021/62

KR.Nr. A 0214/2020 (BJD)

Auftrag Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Keine Abschaffung des GA für Studierende Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich bei den Verkehrsbetrieben gegen die Abschaffung des Generalabonnements für Studierende einzusetzen. Sofern diese Bemühungen nicht fruchten, soll der Regierungsrat eine kantonale Lösung zur Abfederung der finanziellen Belastung in ähnlichem Masse ausarbeiten (beispielsweise durch eine Anpassung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge «Stipendiengesetz»).

2. Begründung (Vorstosstext)

Das GA für Studierende kostet heute 2'650 Franken, neu sollen Studierende den Normalpreis für ein Jahres-GA bezahlen, also 3'860 Franken. Dies entspricht einem Preisanstieg von 1'210 Franken jährlich und verteuert das Studium massiv. Ein Studium wird so für viele Studierende respektive deren Familien finanziell schwieriger zu tragen und stellt ein finanzielles Risiko dar. Das WG-Zimmer in der Nähe der Ausbildungsstätte als Alternative zum Pendeln ist aus finanzieller Sicht oftmals keine Option. Ob ein Studium oder eine andere weiterführende Ausbildung in Angriff genommen wird, darf nicht an den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen scheitern.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Tarifoheit im öffentlichen Verkehr liegt in der Schweiz gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) bei den Transportunternehmen. Politik und Verwaltung haben auf die national gültigen Tarife, zu welchen das Generalabonnement (GA) gehört, sowohl beim Sortiment wie auch bei den Preisen keinen direkten Einfluss. Auf Stufe der regionalen Tarife (Tarifverbunde) haben Politik und Verwaltung durch Vertretungen in den Verbundgremien ein Mitsprache-, aber kein Bestimmungsrecht.

Artikel 15 Absatz 2 PBG verlangt: «Die Tarife richten sich nach dem Umfang und der Qualität der Leistung und nach den Kosten des Angebots. Sie dienen der Erzielung angemessener Erträge». Diejenigen Kosten der Transportunternehmen, welche nicht durch die Tarife gedeckt sind, müssen in Form von Abgeltungszahlungen durch Steuergelder finanziert werden. Generalabonnemente sind schweizweit gültig und weisen einen schlechteren Ertragssatz aus als zum Beispiel Verbundabonnemente. Diese dürfen nur in einem bestimmten Perimeter benutzt werden und sind, wenn sie für alle Zonen gelöst werden, oftmals nur unwesentlich günstiger als ein GA. Beim GA gibt es somit ein gewisses Missverhältnis zwischen dem Umfang und der Qualität der Leistung und dem Beitrag an die Kosten dieses Angebotes.

Bei vergünstigten Generalabonnements ist dieses Missverhältnis folglich noch grösser als beim GA zum Normalpreis. Für junge Personen bis zum 25. Altersjahr, welche sich meist in Ausbildung befinden und kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen haben, werden dennoch speziell vergünstigte GA angeboten (GA Junior). Studierende kommen bisher darüber hinaus noch bis zum 30. Altersjahr in den Genuss eines vergünstigten GA, das nun abgeschafft werden soll (GA Junior für Studierende).

Gemäss Ziffer 4.2.6.4 des Tarifes T654 «Tarif für General- und Halbtaxabonnemente, seven25-Abo und Zusatzangebote» gilt das GA Junior für Studierende nur für Personen, welche ein «*Studium an einer in der Schweiz anerkannten Hochschule (Universität, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule) gem. der Liste 'Anerkannte oder akkreditierte Schweizer Hochschulen' auf www.swissuniversities.ch oder Studium eines anerkannten Bildungsgangs an einer Höheren Fachschule*» besuchen. Dies schafft eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen jungen Menschen, welche eine Berufslehre oder eine sonstige Grundausbildung absolvieren. Das GA für Lernende kann nur bis zum vollendeten 25. Altersjahr und nur für die Erstausbildung erworben werden. Wer sich also zum Beispiel erst mit 28 Jahren entschliesst, eine Berufslehre (Erstausbildung) zu machen, muss ein GA zum vollen Preis erwerben, obwohl der Lohn, wie bei Auszubildenden üblich, sehr tief ist. Eine Person, welche sich im selben Alter entschliesst, ein Studium aufzunehmen, hat heute hingegen die Möglichkeit, ein vergünstigtes GA zu kaufen.

Mit dem Beschluss der Transportunternehmen, den exklusiven Tarif für Studierende abzuschaffen, wird eine Ungleichbehandlung eliminiert, welche zudem sehr fragwürdig im Lichte von Artikel 15 Absatz 5 PBG erscheint, welcher diskriminierungsfreie Tarife verlangt. Das GA Junior für Studierende ist nur einer kleinen Kundengruppe vorbehalten. Momentan sind schweizweit knapp 23'000 GA Junior für Studierende (von insgesamt einer halben Million GA) in Umlauf. Ab dem Jahr 2021 wird ein neues Angebot für Personen im 26. Altersjahr geschaffen («GA für 25-Jährige»), um den Preissprung vom GA Junior zum GA Erwachsene über zwei Jahre zu verteilen. Dadurch werden schätzungsweise 80'000 bis 90'000 Personen von einem vergünstigenden GA profitieren können, welche diese Möglichkeit bisher nicht hatten.

Die alternative Idee, das GA Junior für Studierende allen Personengruppen zu öffnen, welche mit über 25 Jahren eine Ausbildung in Angriff nehmen, halten wir nicht für zweckmässig. Wir gehen davon aus, dass es in aller Regel möglich ist, eine Erstausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr abzuschliessen. Eine weiterführende Ausbildung, wie zum Beispiel ein Doktorat oder eine zweite Berufslehre, kann in der Regel durch ein ausbildungsbegleitendes Erwerbseinkommen finanziert werden, welches auch ermöglicht, ein GA zum Normalpreis zu kaufen.

Es geht also um eine kleine Personengruppe, die von der Abschaffung des GA für Studierende negativ betroffen ist. Bei Bedarf ist für entsprechende Fälle eine Kompensation über Stipendien auch ohne Anpassung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; BGS 419.11) möglich. Der Kanton kann demnach bei der Stipendienberechnung von Studierenden, die älter als 25 Jahre sind, die höheren Kosten eines Jahres-GA berücksichtigen. Dies wird heute schon bei Studierenden so gehandhabt, die älter als 30 Jahre sind.

In § 6 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung; BGS 419.12) sind die jährlich anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten für die Bemessung der Stipendien festgelegt. Gemäss § 6 Bst. c der Stipendienverordnung gelten die Reisekosten vom Wohn- zum Ausbildungsort (Auslagen für den günstigsten Fahrausweis mit öffentlichem Verkehrsmittel) als anerkannte Ausbildungskosten. Diese Reisekosten sind auf keinen maximalen Betrag begrenzt. Im Rahmen der Stipendienberechnung kann somit jeweils der günstigste Preis für ein Jahres-GA als Reisekosten angerechnet werden. Entsprechend kann eine zukünftige GA-Preiserhöhung für Studierende gestützt auf die heute geltenden Rechtsgrundlagen im Bereich Stipendien abgedeckt werden.

Vor diesem Hintergrund sehen wir für das Anliegen des vorliegenden Auftrages keinen Handlungsbedarf.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (kol/wal) (2)
Departement für Bildung und Kultur
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat